

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.2024

Geschäftszahl

Ra 2022/13/0089

Beachte

Besprechung in:

Besprechung in: taxlex 4/25, S. 101;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/15/0026 E 22. November 2012 RS 4 (hier nur die ersten beiden Sätze)

Stammrechtssatz

Die Beurteilung, ob Liebhaberei vorliegt, ist eine für jeden Bemessungszeitraum (Feststellungszeitraum) zu lösende Rechtsfrage (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2001, 95/14/0010). Im Rahmen der Kriterienprüfung ist das Schwergewicht auf die bis zum jeweiligen Veranlagungsjahr eingetretene Entwicklung zu legen. Die Kriterien nach § 2 Abs. 1 LVO stellen Indizien dar, auf Grund derer auf das subjektive Gewinnstreben des Steuerpflichtigen im maßgeblichen Veranlagungsjahr geschlossen werden kann. Eine gewisse Indizwirkung auf das subjektive Streben des Steuerpflichtigen kann aber auch später in Erscheinung getretenen objektiven Umständen zukommen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2007/15/0299).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022130089.L06